

Kleiner Ratgeber zu Stufenfinanzen

Stand WS 2008/2009

3. aktualisierte Auflage Leitfaden zu den Stugen- finanzen (Stand WS 08/09)

A. Die Stugen und das liebe Geld

Egal ob O-Woche, StugA-Zeitung oder Bundesfachschaftstagungen - die Arbeit von Studiengangsausschüssen (Stugen) kostet Geld. Zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Stugen stehen Gelder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel unterliegt einer ganzen Reihe von Formalien, deren Einhaltung von einem Wirtschaftsprüfer und der Rechtsaufsicht (Rektorat) kontrolliert wird. Mit diesem Leitfaden hoffen wir Euch einen Überblick über die Regeln zu geben. Im Zweifel stehen wir aber immer für Rückfragen und Erklärungen zur Verfügung.

Wichtig: Erst alle Fragen mit dem Finanzreferat klären und dann das Geld ausgeben, denn sonst riskiert ihr auf Euren Auslagen sitzen zu bleiben!

B. Höhe und Herkunft des Stugen-Etat

In dem Rückmeldebeitrag, den jedeR Studierende zu Beginn jedes Semester zahlt, ist ein Beitrag in Höhe von 9,50 € für den AStA enthalten. Daraus ergibt sich der Gesamthaushalt des AStA. Den Stugen steht daraus ein fester Betrag in Höhe von z. Zt. 90.000 € zur Verfügung. Diese Summe wird zur Hälfte als Sockelbetrag auf die Stugen verteilt. Die andere Hälfte wird nach Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Studiengängen verteilt.

Der Sockelbetrag errechnet sich wie folgt:

$$\text{Sockelbetrag} = 45.000 \text{ €} / \text{Anzahl der Stugen}$$

Die andere Hälfte der Zuweisung errechnet sich wie folgt:

$$\text{Studierendenabhängige Zuweisung} = (45.000 \text{ €} * \text{Studierende im Studiengang}) / \text{Gesamtzahl der Studierenden}$$

Am Beispiel eines Studienganges A mit 750 Studierenden (bei 40 Stugen und einer Gesamtstudierendenzahl von 19500) bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{Etat des Stuga A} &= 45.000 \text{ €} / 40 + (45.000 * 750) / \\ &19500 \\ &= 1125 \text{ €} + 1730,77 \\ &= \underline{2855,77 \text{ €}} \end{aligned}$$

Dazu kommen noch die Einnahmen des Stuga, sowie gegebenenfalls die beantragten Überträge des vergangenen Haushaltsjahres bis zur Höhe von maximal 50 % der Neuzuweisungen. Die genaue Höhe des Etats kann beim AstA erfragt werden.

Etatüberschreitungen sind nicht möglich!

C. Verwendung und Vorschriften

Die Stugen sind formal ein Teil der Verfassten Studierendenschaft. Damit gelten für sie dieselben strengen Regeln des BremHG sowie der Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaften der

Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen. Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ist oberstes Primat.

Ihr seid also verpflichtet, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Unter dem Gesichtspunkt des Preis-/Leistungsverhältnis ist das günstigste Angebot auszuwählen und zu überprüfen, ob die Ausgabe für die Erfüllung der Aufgaben des StugA notwendig ist. Bei größeren Ausgaben sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Außerdem muss der Zusammenhang zwischen der Ausgabe und Euren Aufgaben klar erkennbar sein.

Es ist den Stugen nicht erlaubt, eigene Konten oder Sparbücher zu führen!

Rechtlich werden die Ausgaben durch die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) beschränkt. Hier sind die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft definiert.

Auszug aus dem BremHG:

§45 (2) Die Studentenschaft hat die Belange der Studenten in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein Mandat wahr. Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen

- für Studenten,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studentenschaft,
 3. im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung der Studenten,
 4. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studenten,
 5. die Pflege der Verbindung mit Studentenorganisationen und Studentenschaften anderer Hochschulen.

Stugen können also im Rahmen ihres Etat O-Wochen, Fahrten zu Seminaren und Tagungen und Materialien für die tägliche Arbeit finanzieren. Wichtig ist dabei immer, dass die Ausgaben durch die Aufgaben des StugA zu begründen sind. **Anschaffungen, von über 200 EUR, werden in einer Inventarliste festgehalten!**

D. Die Abrechnung

Die Erstattung der Kosten der Stugen erfolgt nach Abrechnung durch die schriftlich benannte StugA-Finanzbeauftragte oder den StugA-Finanzbeauftragten gegenüber dem AStA.

Eine Abrechnung ist nur mit Originalbelegen möglich! Sie hat zeitnah zu erfolgen. Eine Abrechnung besteht aus einem Deckblatt, den Originalbelegen und ggf. Begründung der Ausgabe. Ansonsten ist zu beachten:

- ✓ Die Ausgaben müssen sich am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren. Bei größeren Ausgaben müssen deshalb eingeholte Ver-

- gleichsangebote der Abrechnung beiliegen.
- ✓ Bei Seminaren und Tagungen ist eine Einladung und eine Tagesordnung der Abrechnung beizulegen.
- ✓ Der AStA hat eine eigene Druckerei und einen eigenen Fahrzeugverleih. Diese Angebote sind aus o.g. Gründen von den Stugen zu nutzen.
- ✓ Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht miteinander verrechnet werden, d.h. es muss jeweils eine gesonderte Abrechnung über die gesamten Ausgaben und die gesamten Einnahmen angefertigt werden.

Von den Einnahmen, die die Ausgaben übersteigen, werden 70% dem Etat des jeweiligen Stuga gutgeschrieben, die restlichen 30% werden auf alle Stugen verteilt.

Über den Erwerb oder den Erhalt einer Sachspende von beweglichen Sachen (Inventar) im Wert von mehr als 200 EUR wird eine gesonderte Inventarliste geführt.

Nach der Abrechnung wird Euch das Geld dann überwiesen bzw. bar ausgezahlt. In Ausnahmefällen gibt es die Möglichkeit eines Vorschusses. Dieser darf 100 EUR nicht übersteigen und muss innerhalb einer Woche abgerechnet werden. Für Reisekosten ist ein Vorschuss in Höhe von 5/6 der Kosten möglich.

E. Besonderheit Reisekosten und Seminarwochenenden

Teilnahme an Tagungen, wie z.B. Bundesfachschaftstagungen (BuFaTas) und die Organisation von Seminarwochenenden ist ein wichtiger Bestandteil der Stuga-Arbeit. Bei der Abrechnung müssen einige Besonderheiten beachtet werden. Neben den immer erforderlichen Originalbelegen muss der Abrechnung ein Programm bzw. eine Einladung

sowie eine Teilnahmeliste beiliegen.

Trotzdem müssen die Ausgaben mit Originalbelegen nachgewiesen werden!

Zusätzlich kann ein Tagegeld für Mehraufwendungen für die Verpflegung wie folgt abgerechnet werden:

Gesamtbetrag pro Tag: 6,84 €

davon für das Frühstück: 1,50 €

für das Mittagessen und Abendbrot jeweils: 2,76 €

Bei den Fahrtkosten können entweder die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse (Bahnticket als Quittung) oder Kosten für die Fahrt mit dem PKW abgerechnet werden (Quittung über Treibstoff). Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden, als beim Benutzen eines regelmäßigen verkehrenden Beförderungsmittel. (2.Klasse DB)

F. Was geschieht, wenn am Ende des Haushaltjahres der Etat nicht ausgeschöpft ist?

Ein Haushaltsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Sommersemesters am 01.04. und endet am letzten Tag des Wintersemesters, dem 31.03. des darauf folgenden Jahres. Die nicht verbrauchten Mittel sind bis max. 50% der Neuzuweisung in das neue Haushaltsjahr übertragbar. Dies muss 4 Wochen vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich bei der/dem FinanzreferentIn des AStA eingehen. Das Übertragen der Mittel ist nur für Stugen gestattet, die durch Bekanntgabe eines/einer Finanzbeauftragten ihre Existenz be-

weisen, dies geschieht über ein Protokoll der Vollversammlung. Nicht in Anspruch genommene Mittel fließen in den Haupthaushalt. Ausnahmen müssen mit der Angabe von Gründen beim Studierendenrat (SR) beantragt werden.

G. Übergreifender Stugenetat

Den Stugen werden zur Zeit weitere 21.000 € zur Verfügung gestellt. Dieses Geld ist dazu da, größere Projekte, Vernetzungsarbeit oder übergreifende Arbeit mehrerer Stugen zu finanzieren. Wozu das Geld letztendlich konkret verwendet wird und wie ihr darüber (gemeinsam) entscheidet, liegt bei euch. Verwaltet wird das Geld von der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten des AStA.

Für Fragen aller Art stehen wir Euch (fast) jederzeit zur Verfügung. Kommt vorbei, ruft an oder schreibt eine Mail.

AStA Universität Bremen
Bibliothekstr.3
Studierendendenhaus, Glashalle (2. Ebene)
28358 Bremen Tel.: 218 – 2511
eMail: asta@uni-bremen.de